

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Empfehlung zur Definition der COVID-19-Risikogruppen für eine Abgabe von FFP2-Masken gegen eine geringe Eigenbeteiligung

Vom 24. November 2020

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Verfahrensablauf.....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Aufgrund des Beschlusses Nummer 6 der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. November 2020 ist der Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit Schreiben vom 17. November 2020 aufgefordert, eine Stellungnahme zur Definition der COVID-19-Risikogruppen, die aufgrund von Vorerkrankungen und anderer Einflussfaktoren als besonders gefährdet eingeordnet werden können und mit FFP2-Masken versorgt werden sollten, abzugeben. Die Stellungnahme soll einer durch das BMG zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 c) SGB V zugrunde gelegt werden, um einen Anspruch für Versicherte auf bestimmte Schutzmasken zu begründen, wenn sie zu einer in der Rechtsverordnung festzulegenden Risikogruppe mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gehören.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der G-BA hat seiner Empfehlung eine Bewertung der in einer orientierenden Recherche identifizierter systematischen Reviews bzw. Metanalysen zu Risikofaktoren für einen schweren Verlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zugrunde gelegt. Zusätzlich wurden Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) eingeholt sowie Ergebnisse und Informationen internationaler Einrichtungen einbezogen.

Zur Quantifizierung des Risikos wurde in Übereinstimmung mit dem Vorgehen internationaler Einrichtungen (u.a. GRADE-Arbeitsgruppe, NACI Canada) eine Klassifizierung in mäßig erhöhtes Risiko, deutlich erhöhtes Risiko sowie stark erhöhtes Risiko gewählt. Als relevante Endpunkte wurden Mortalität, Krankenhauseinweisung, Intensivstationspflicht und Beatmungspflicht identifiziert.

Die relevanten Ergebnisse für die Fragestellung wurden tabellarisch zusammengefasst (Tabelle 1 der Stellungnahme) und auf Grundlage der Risikoerhöhung im Vergleich zur Referenzgruppe eine Empfehlung abgeleitet (Tabelle 2 der Stellungnahme).

## **3. Verfahrensablauf**

Ein Stimmnahmeverfahren zur Beschlussfassung einer Empfehlung bzw. Stellungnahme zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das BMG war nicht durchzuführen. Der G-BA wurde als zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 c) SGB V zu beteiligendes Gremium per Beschluss im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. November 2020 bestimmt. Die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit Schreiben vom 17. November 2020 enthielt keine weitergehenden Verfahrensanforderungen zur Erstellung der Stellungnahme. Die Empfehlung bzw. Stellungnahme des G-BA entfaltet selbst keine unmittelbaren Rechtswirkungen, noch handelt es sich um aufgrund Gesetz erlassene untergesetzliche Normsetzung. Gesetzliche Regelungen, die den G-BA zur Durchführung eines Stimmnahmeverfahrens verpflichten, existieren nicht.

Der Vorsitzende hat aufgrund der Aufforderung des BMG zur Abgabe einer Stellungnahme die Abteilung Fachberatung Medizin beauftragt, sich einen Überblick über die medizinischen Erkenntnisse zu verschaffen hinsichtlich des Risikos für einen schweren Verlauf von Covid-19.

Das Plenum hat am 24. November 2020 im schriftlichen Verfahren die Empfehlung zur Definition der COVID-19-Risikogruppen für eine Abgabe von FFP2-Masken gegen eine geringe Eigenbeteiligung beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss nicht mit.

Berlin, den 24. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

